

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. December 1856.

Der Senat bringt der Bürgerschaft

1. einen Bericht der Militärdeputation, Maßregeln zur Erlangung tüchtiger Unteroffiziere betreffend,

zur Kunde, indem er zunächst ihrer Erklärung darüber entgegenzieht.

Sodann theilt er der Bürgerschaft

2. in Betreff der Verlegung des Sonnenhofs

einen Bericht der Deputation für die Convone zu ihrer Prüfung und Beschlußnahme mit.

3. Einführung eines neuen Gewichtsystems.

Der seit langer Zeit allgemein verbreitete Wunsch, in den sämtlichen deutschen Staaten ein gemeinsames Gewichtssystem eingeführt zu sehen, ist neuerdings seiner Verwirklichung um ein Bedeutendes näher gerückt, nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten, mit alleiniger Ausnahme der Bayerischen, den Beschluß gefaßt haben das sogenannte Zollgewicht, welches bereits bei allen Abgabenerhebungen des Zollvereins sowie bei dem Betriebe der deutschen Eisenbahnen und der Postanstalten im deutsch-österreichischen Postvereine in Anwendung kommt, als gewöhnliches Verkehrsgewicht einzuführen. Für Bremen mußte damit von selbst die Frage in Anregung kommen, ob und in wie weit es jener Reform des deutschen Gewichtswesens seinerseits sich anzuschließen habe, und es konnte bei einer näheren Prüfung derselben nicht verkannt werden daß der durch solchen Anschluß zu erreichende Vortheil einer Uebereinstimmung mit dem größeren Theile Deutschlands und eines einfachen Verhältnisses zu dem französischen Gewichtssysteme, dessen Kilogramm genau zwei Zoltpfunden gleich ist, die von einer derartigen Neuerung unzertrennlichen vorübergehenden Unbequemlichkeiten und Kosten weit überwiege.

Als daher im Laufe dieses Jahres die königlich hannoversche Regierung an die ihr benachbarten Staaten die Einladung ergehen ließ, durch eine Conferenz ihrer zu diesem Behufe abzuordnenden Bevollmächtigten eine Vereinbarung über gemeinschaftliches Vorgehen in Betreff der Gewichtsreform anbahnen zu lassen, durfte der Senat keinen Anstand nehmen diese erwünschte Gelegenheit zu benutzen, um eine möglichst vollständige Gleichförmigkeit jener Reform in allen den Staaten zu sichern, welche zu Bremen in besonders nahen Verkehrsbeziehungen stehen.

Von den Mitgliedern der gedachten Conferenz, an welcher außer Hannover und Bremen, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Hamburg Theil nahmen, ist am 7. November d. J. zu Hannover die in Abschrift hier beigefügte Uebereinkunft nebst Schlußprotokoll unter Vorbehalt der Ratification unterzeichnet worden, durch welche Bremen in Gemeinschaft mit den übrigen Contrahenten sich verbindlich macht, spätestens vom 1. Juli 1858 an das Pfund in der Schwere von 500 Grammes, d. h. $1\frac{1}{2}$ Grammes schwerer als das Pfund Bremischen Handlungsgewichts, unter den näher angegebenen Modalitäten als Gewichtseinheit einzuführen.

Hinsichtlich dieser letzteren ist zwar nicht zu verkennen daß, so geringfügig auch die Abänderung des Pfundes selbst hienach erscheint, doch die Bestimmungen über dessen Unterabtheilungen in festgewurzelte Verkehrsgewohnheiten tief eingreifen. Die altherkömmliche Eintheilung des Pfundes in 32 Loth soll aufhören und dasselbe statt dessen in 10, 100, 1000 Theile u. zerfallen. Es ist jedoch für diese Umgestaltung geltend zu machen daß aus inneren Gründen die rein dekadische Eintheilung überwiegende Vorzüge hat, und daß die gegenwärtige Gelegenheit, welche ja doch eine Umänderung aller Gewichtstücke nöthig macht, nicht ungenutzt bleiben sollte, um jenem alle Rechnungen so ungemein erleichternden Systeme

Eingang zu verschaffen. Da übrigens die Uebereinkunft die Anwendung von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Pfunden ausdrücklich zuläßt, so erscheint die Schwierigkeit des Uebergangs wesentlich verringert, und man darf sich der Erwartung hingeben, daß die verbesserte Rechnungsweise, namentlich mit Hilfe des vervollkommenen Schulunterrichts, in kurzer Zeit sich einbürgern werde.

Die Beibehaltung eines besonderen Medicinalgewichts für die Verschreibung und Anfertigung der Arzneien hat deshalb nicht vermieden werden können, weil es in mehreren der contrahirenden Staaten für bedenklich erachtet worden ist, den Aerzten oder den Apothekern die häufig umständliche Reduction des alten Medicinalgewichts auf Decimaltheile des Pfundes zuzumuthen, was, wie man besorgt, leicht lebens- und gesundheitsgefährliche Irrungen herbeiführen könnte. Um jedoch das Medicinalgewicht in ein bequemerer Verhältniß zu dem Landesgewichte zu setzen, ist man übereingekommen die Unze des ersteren auf die Schwere von 30 Grammes oder $\frac{6}{100}$ Pfund, d. h. für Bremen um etwa $\frac{1}{3000}$ Pfund zu erhöhen, — eine Abweichung welche nach dem Gutachten der Sachverständigen auch bei Anwendung der stärksten Gifte in den Arzneien unbedenklich ist.

Für den Juwelen- und Perlenhandel das bisher übliche Karatgewicht beizubehalten, empfahl sich im Hinblick auf die fast universelle Geltung des letzteren. Für den gewöhnlichen Verkehr ist diese Ausnahme ohne Bedeutung.

In Betreff des Münzgewichts und des Gewichts für die edlen Metalle in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustande ist den einzelnen Contrahenten die Freiheit der Entscheidung vorbehalten worden. Bei den hier in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnissen wird es sich empfehlen, von einer sofortigen Anwendung des neuen Gewichtssystems auf die gedachten Gegenstände zur Zeit abzusehen und, im Hinblick auf die gegenwärtig in anderen deutschen Staaten obschwebenden Verhandlungen wegen Regulirung des Münzwesens, eine weitere Beschlußfassung in fraglicher Beziehung der Zukunft vorzubehalten.

Indem der Senat nunmehr die verfassungsmäßige Zustimmung der Bürgerschaft zu den Festsetzungen der angebogenen Uebereinkunft, soweit sie einer solchen bedürfen, hiemit beantragt, bemerkt er, daß die Handelskammer, welcher von dem Inhalte der Convention Mittheilung gegeben worden ist, von ihrem Standpunkte aus sich mit demselben völlig einverstanden erklärt und den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Ausführung der in Rede stehenden Reform bis zum 1. Januar 1858 geschehen möge. Der Senat wird demgemäß nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft die zur Einführung des neuen Gewichtssystems erforderlichen Schritte unverzüglich anordnen und sowohl für die gänzliche Beseitigung der bisherigen Gewichte aus dem Verkehr (abgesehen von den im Vorstehenden ausdrücklich namhaft gemachten Ausnahmen) als auch für Herstellung einer sicheren Norm des neuen Gewichtes Sorge tragen. In ersterer Beziehung bedarf es kaum besonderer Erwähnung, daß die im Waaren- und Frachtverkehr üblichen Bezeichnungen für größere Gewichtsmengen, ebenso wie hinsichtlich des Centners festgestellt worden ist, ohne Veränderung der dadurch ausgedrückten Pfundezahl auf das neue Gewicht zu reduciren sein werden, sowie ferner, daß die Verordnung vom 7. December 1846 wegen der Normalkornwagen aus den im Schlußprotokoll angedeuteten Gründen auch künftig in Kraft bleibt.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Decbr. 1856.

Bericht der Militärdeputation, die Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere betreffend.

Wenn im Laufe des nächsten Jahres alle diejenigen Feldwebel, Sergeanten, Fouriere und Unteroffiziere wirklich abgehen, deren Capitulation im nächsten Jahre abläuft, so werden an dem Sollstat der Unteroffiziere des hiesigen Contingents zum Gesammbetrage von 50 Köpfen fehlen:

- 1 Feldwebel,
- 3 Sergeanten,
- 1 Unteroffizier im Fourierdienste und
- 16 Unteroffiziere, im Ganzen
- 21, also beinahe die Hälfte aller Unteroffiziere.

Diese Vacanzen aus den Capitulanten zu ergänzen, dürfte nicht möglich sein, da aus den 4 ältesten Jahrgängen der Capitulanten, die zu einer solchen Charge geeigneten Personen bereits ausgesucht sind. Außerdem wird es hier wie allerorten für dringend erforderlich gehalten daß mindestens eine gewisse Anzahl der Unteroffiziere ältere gediente Leute sind, welche durch ihre Zuverlässigkeit und Ausbildung sich würdig zeigen zu den höheren Unteroffizierchargen, zu Feldwebeln, Sergeanten oder Fourieren befördert zu werden. Diese höheren Chargen dürfen nicht zu oft wechseln: die Fouriere, welche die Geldangelegenheiten zu besorgen, die Feldwebel, welche das tägliche Leben der Compagnien zu überwachen, und die Sergeanten, welche den Boden zu beaufsichtigen haben, dürfen nicht gar zu häufig durch neue Leute ersetzt werden. Berücksichtigt man nun aber wie lange der Capitulant zu dienen hat, bis er zum Gefreiten, wie lange er wieder als solcher dienen muß, bis er zum Unteroffizier, und wie lange er sich als solcher bewährt haben muß, bis er zu einer höheren Charge avancirt, so liegt auf flacher Hand daß er bei einmaliger Capitulation ein, höchstens zwei Jahre in den höheren Unteroffizierchargen wird dienen können. Der Grund weshalb diese Unteroffiziere sofort nach der ersten Capitulation den hiesigen Dienst verlassen, liegt darin daß diese Leute auf andere Weise in der Regel ein besseres Fortkommen gewinnen, und kann man dieselben deshalb nur auf längere Zeit fesseln, wenn man ihre Stellung als Unteroffiziere verbessert.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Angelegenheit und nach erstattetem Bericht des Major Neumann glaubt die Militärdeputation den folgenden Vorschlag machen zu müssen.

Daß nämlich den Unteroffizieren bei Eingehung einer zweiten Capitulation, selbst wenn sie auf kürzere Zeit als fünf Jahre geschlossen werden sollte, eine monatliche Zulage bewilligt werde:

- a. dem Unteroffizier von 1 Thaler,
- b. dem Sergeanten und Fourier von $1\frac{1}{2}$ Thaler,
- c. dem Feldwebel von 2 Thaler.

Für den sehr wahrscheinlichen Fall daß sich alle Unteroffiziere deren Capitulation im nächsten Jahre abläuft, durch diesen ihnen angebotenen Vortheil zum Abschluß einer neuen Capitulation bewegen lassen, würde die Staatscasse dadurch für das nächste Jahr mit 300 Thaler belastet werden, und wenn künftig einmal sämtliche Feldwebel, Sergeanten und Fouriere, sowie die Hälfte der Unteroffiziere in der zweiten Capitulation dienen, würde daraus eine jährliche Mehrausgabe von 600 Thalern erwachsen.

Die Militärdeputation mußte diesen Antrag schon jetzt stellen, weil die Capitulationen der Unteroffiziere zum Theil schon mit dem Anfange des nächsten Jahres ablaufen, und weil sie je nach der Bewilligung oder Ablehnung dieser Zulage die Aufstellung des Budgets einzurichten haben wird.

Bremen, den 1. December 1856.

Die Militärdeputation.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 10. December 1856.

B e r i c h t

der Deputation für die Convoe, Bollwerke u., die Verlegung
des Tonnenhofs betreffend.

Der Deputation für die Convoe, Bollwerke u. wurde auf den von ihr am 17. April d. J. erstatteten Bericht über die Zurückverlegung der Bollwerksmauer und den dadurch und durch die Baufälligkeit der Tonnenhofsgebäude nothwendigen Umbau derselben der fernere Auftrag ertheilt, darüber zu berichten,

«ob es nicht zweckmäßig sei den Sonnenhof von seinem jetzigen Platze nach dem neuen Sicherheitshafen in der Neustadt zu verlegen, da nach dem erstatteten Bericht das jetzige Areal zu klein, auch die Baulichkeiten auf demselben in schlechtem Zustande, und ob es sich dann nicht empfehlen dürfte das Ufer des jetzigen Sonnenhofs bis zu einer geraden Linie von dem Brauerschen nach dem Ikenischen Packhause einziehen zu lassen, den Platz selbst aber zur Anlage von Lagerplätzen oder Packhäusern zu verkaufen, mit der Verpflichtung der Käufer ihre Bollwerksmauer in obiger Richtung herstellen zu lassen,»

und beehrt die Deputation sich diesem Auftrage gemäß den folgenden Bericht zu erstatten.

Zur Beurtheilung der Frage, ob sich die Verlegung des Sonnenhofs nach dem Sicherheitshafen empfehle, bedurfte es zunächst einer genauen Untersuchung des hinter beiden Ufern des Hafens befindlichen, dem Staate gehörenden Areals, sowie der Veranschlagung des für dessen Benützung zu dem beabsichtigten Zwecke erforderlichen besonderen Kosten- aufwandes.

Nach dem Berichte des Bauinspectors Brockmann bieten nun die an beiden Seiten des Sicherheitshafens liegenden öffentlichen Grundstücke ein hinlängliches Areal für den Sonnenhof dar; an der Neustadtseite würde indeß die Anlage des Sonnenhofs die jetzt dort stattfindende Einschiffung der Auswanderer sehr behindern, ja vielleicht ganz unmöglich machen, während außerdem der Staat dieses Grundstück zu anderen Zwecken und Anlagen in der Folge kaum wird entbehren können. Zweckmäßiger würde der Sonnenhof auf den Heinekenschen Platz, zwischen dem auf diesem Grundstück befindliche Wohnhause und dem Woltmershäuser Weferdeich verlegt werden. Der Sonnenhof würde etwa in einer Länge von 300 Fuß und einer Tiefe von 100 Fuß, also in einer Grundfläche von 30,000 [] Fuß anzulegen sein, welche für die zu errichtenden Gebäude und zum Lagern von Steinen und Sonnen für erforderlich geachtet wird. Zum Ein- und Ausladen der Hölzer, der Sonnen und Steine muß entweder eine massive Kamauer mit Seitenflügeln und einem Krahn oder eine Brücke, wie sie gegenwärtig auf dem linken Ufer zum Ein- und Ausladen von Effecten der Passagiere und für leichte Güter befindlich ist, nebst Krahn an dem Hafen errichtet werden, und endlich, da der Deich frei bleiben muß, das niedrige Terrain auf der ganzen zu verwendenden Fläche mit Sand und Kleierde zu der Höhe des Deichs gebracht werden. Die Kosten für diese Erhöhung und die Ausführung einer massiven Kamauer und Krahn veranschlagt der Inspector Brockmann auf 19,000 *sch.*, die Kosten der Erhöhung mit einer Brücke und Krahn auf 15,000 *sch.*

Hiernach kann die Deputation eine Verlegung des Sonnenhofs nach dem Sicherheitshafen allein zu dem Ende, um den jetzigen Platz zur Anlage von Packhäusern und Lagerplätzen zu verkaufen, nicht empfehlen, da diese Verlegung sicherlich den Zweck, mit den geringsten Mitteln einen neuen Sonnenhof zu schaffen, gänzlich verfehlen würde.

Etwas anderes würde es sein, wenn die jetzt bevorstehende Ausführung des Vertrags mit dem Zollverein, wie dieses allerdings im Bereiche der Möglichkeit liegt, die Beschaffung neuer öffentlicher Ein- und Ausladeplätze in der Stadt nothwendig machte, wozu sich allerdings der durch die Verlegung des Sonnenhofs frei werdende Raum mit den beiden daneben liegenden öffentlichen Grundstücken vorzugsweise eignet. Nur in diesem Falle würde daher die Deputation die Verlegung des Sonnenhofs für wünschenswerth achten können.

Dazu kommt daß die projectirte Eisenbahn von Oldenburg und Brake ohne Zweifel die Umgebung des Sicherheitshafens an der einen oder anderen Seite durchschneiden wird, und daß es daher schwerlich zu rechtfertigen ist den Sonnenhof, auf die Gefahr hin daß er später wieder weggeräumt werden müßte oder der Eisenbahn hinderlich wäre, schon jetzt nach dem Sicherheitshafen zu verlegen.

Es empfiehlt sich daher gewiß die Entscheidung über die Verlegung des Sonnenhofs nach dem Sicherheitshafen so lange auszusetzen, bis sich ergeben hat, eines Theils ob ein neuer öffentlicher Ein- und Ausladeplatz erforderlich ist und ob daher der jetzige Sonnenhof dazu zweckmäßig verwendet werden kann, anderen Theils ob und wie die projectirte Eisenbahn in der Nähe des Sicherheitshafens ausgeführt werden soll. Beide Fragen werden sich in nicht gar langer Zeit mit Sicherheit beantworten lassen, und es wird daher auch der Neubau der Sonnenhofsgebäude so lange aufzuschieben sein, um nicht dadurch die etwaige künftige Verlegung des Sonnenhofs schwierig oder ganz unthunlich zu machen.

Bremen, den 8. Decbr. 1856.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) Carl Tewes.

Anlage III.zur Mittheilung des Senats
vom 10. Dec. 1856.

Die Königlich Hannoversche, die Großherzoglich Oldenburgische, die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung, sowie die Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben behuf Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems commissarische Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Hannoversche Regierung
den Finanzrath Houth-Weber und den Regierungs-Assessor Haase,
die Großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung
den Kammerrath Mahner,
die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung
den Regierungsrath Höcker,
der Senat der freien Hansestadt Bremen
den Regierungsscretär Gildemeister, und
der Senat der freien Hansestadt Hamburg
den Dr. Soerbeer,

welche Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen haben.

Art. 1.

Vom 1. Juli 1858 an soll im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, sowie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein gemeinsames Gewichtsystem in Anwendung kommen.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit ist das Pfund von fünfhundert Grammen.

Das Pfund stimmt danach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, sowie mit dem durch das Preussische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preussischen Pfunde, und ist gleich:

- 1,069036 Pfund (1 Pfund 2,209158 Loth) des bisherigen Hannoverschen, Oldenburgischen, Braunschweigischen und Schaumburg-Lippischen Landesgewichts;
- 1,003009 Pfund (1 Pfund 0,096289 Loth) des bisherigen Bremischen Handlungsgewichts;
- 1,063189 Pfund (1 Pfund 2,022067 Loth) des bisherigen Bremischen Krämergewichts;
- 1,031759 Pfund (1 Pfund 1,016282 Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts;
- 1,069039 Pfund (1 Pfund 2,209248 Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3.

Der Centner wird zu hundert Pfund gerechnet.

Art. 4.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben.

Neben den aus vorstehendem decadischen Systeme direct abzuleitenden Gewichten sollen jedoch auch Viertelpfundstücke (= 25 Quint) und Achtelpfundstücke (= 125 Halbgramm) geachtet und im Verkehre zugelassen werden.

Art. 5.

Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in 8 Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt.

Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

Art. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm, die Gewichtseinheit. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbierung getheilt.

Art. 7.

Andere als dieser Uebereinkunft entsprechende Gewichte sollen weder von den Münchungsanstalten gestempelt noch im Verkehre zugelassen werden, soweit solches nicht wegen bereits bestehender Verabredungen mit anderen Staaten oder in Rücksicht auf die im folgenden Art. 8 gedachten Verhältnisse erforderlich sein sollte.

Art. 8.

Auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, sowie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich diese Uebereinkunft nicht.

Art. 9.

Der Rücktritt von dieser Uebereinkunft ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren desfallsigen Entschluß zwei Jahre zuvor den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat.

So geschehen Hannover, den 7. November 1856.

J. Houth-Weber. (L. S.) L. Haase. (L. S.)

Carl Buchholz. (L. S.) F. Wahner. (L. S.)

Höcker. (L. S.)

Ad. Soetbeer. (L. S.)

Otto Gildemeister. (L. S.)

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Decbr. 1856.

Schlußprotokoll.

Geschehen Hannover, den 7. November 1856.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Königlich Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, sowie der Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg vereinigten sich heute, um die, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, geschlossene Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterschreiben, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

1.

(Zum Eingange der Uebereinkunft.)

Die Mitwirkung der Stände resp. Bürgerschaften, soweit eine solche verfassungsmäßig erforderlich ist, wurde allseits vorbehalten. Dabei wurde es aber als wünschenswerth bezeichnet daß die Genehmigung baldmöglichst erfolge.

2.

(Zu Artikel 1 der Uebereinkunft.)

Man vereinigte sich in dem Ausdrucke des Wunsches, daß das vereinbarte Gewichtssystem auch in den übrigen Staaten des nördlichen Deutschlands möglichste Verbreitung erhalte, und daß von den contrahirenden Regierungen darauf in geeigneter Weise hingewirkt werden möge.

3.

(Ferner zu Artikel 1 der Uebereinkunft.)

Die Bestimmung des Termins vom 1. Juli 1858 für das Inkrafttreten der Uebereinkunft soll in keiner Weise eine frühere vollständige oder theilweise Einführung des in derselben festgestellten Gewichtssystems in denjenigen der contrahirenden Staaten ausschließen, welche solche etwa für angemessen erachten möchten. Die betreffende Regierung wird jedoch in diesem Falle die mitcontrahirenden Regierungen mit Benachrichtigung versehen.

4.

(Zu Artikel 2 der Uebereinkunft.)

Man war darüber einverstanden, daß, um möglichst genaue thatsächliche Uebereinstimmung des Gewichts sowohl in den contrahirenden als in den übrigen deutschen Staaten in denen das angenommene Pfund die Gewichtseinheit bildet, herbeizuführen und auf die Dauer zu sichern, es von Wichtigkeit sei ein gemeinsames Urgewicht anzunehmen, und es daher wünschenswerth erscheine, daß, soweit anderweitige Hindernisse nicht entgegen stehen, das in Gemäßheit des §. 1 des Preussischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts anzufertigende Urgewicht des Preussischen Pfundes auch Seitens der contrahirenden Staaten als Urgewicht anerkannt werde.

5.

(Zu Artikel 3 der Uebereinkunft.)

In die Uebereinkunft ist zwar über das auf eine Schiffslast zu rechnende Gewichtsquantum, mit Rücksicht auf die einschlagende, nicht in allen contrahirenden Staaten gleiche Bestimmung der Tragfähigkeit der Schiffe nach Schiffslasten, eine Bestimmung nicht aufgenommen; jedoch glaubten die Bevollmächtigten die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Schiffslast in allen Fällen wo sie gegenwärtig zu 4000 A Landesgewicht gerechnet wird, mit Einführung des in der Uebereinkunft bestimmten Gewichtssystems zu 4000 A des neuen Gewichts werde festgestellt werden.

6.

(Zu Artikel 7 der Uebereinkunft.)

Bei der Hauptbestimmung im Artikel 7, daß andere als der Uebereinkunft entsprechende Gewichte weder von den Münchungsanstalten gestempelt noch im Verkehr zugelassen werden sollen, ist die Absicht insbesondere auch dahin gegangen, daß, abgesehen von Viertelpfundstücken und Achtelpfundstücken, nur solche Gewichtstücke zu stampeln und im Verkehr zuzulassen seien, welche Brüche einer decadischen Einheit neben dieser oder neben einem Vielfachen derselben nicht enthalten, daß also z. B. Gewichte über 1 Pfund nur in Stücken zugelassen und gestempelt werden dürfen, welche auf ganze Pfunde, Gewichte unter 1 Pfund und über 1 Neuloth nur in Stücken, welche auf ganze Neuloth, Gewichte unter 1 Neuloth und über 1 Quint nur in Stücken, welche auf ganze Quint auskommen.

Sechzehntel-Pfundstücke und Zweiunddreißigstel-Pfundstücke dürfen daher nicht zugelassen und nicht gestempelt werden, weil sie, obgleich schließlich in Decimalzahlen zu bezeichnen, nur durch Ganze und Bruchtheile einer decadischen Kategorie darzustellen sind. Eben weil Letzteres auch auf Viertel- und Achtelpfundstücke zutrifft, mußten dieselben, da sie zugelassen werden sollen, ausdrücklich ausgenommen werden.

Bei der Stempelung von Viertel- und Achtelpfundstücken soll übrigens auch die Decimalbezeichnung nicht unterlassen werden.

Andererseits bleibt es unbenommen auf den Gewichtstücken von resp. 5 Neuloth, 5 Quint und 5 Halbgramm die Bezeichnung von resp. $\frac{1}{2}$ Pfund, $\frac{1}{2}$ Neuloth und $\frac{1}{2}$ Quint hinzuzufügen.

7.

(Ferner zu Artikel 7 der Uebereinkunft.)

Unter dem Ausdrucke »Münchungsanstalten« sind alle Behörden, Corporationen, Anstalten und einzelne Beamte zu verstehen, denen die Gewichtstempelung zusteht, welchen Namen dieselben auch in den einzelnen contrahirenden Staaten führen mögen.

8.

(Zu Artikel 8 der Uebereinkunft.)

In Beziehung auf den Artikel 8 der Uebereinkunft, wonach diese auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, sowie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen sich nicht erstreckt, wurde es als sich von selbst verstehend anerkannt daß es jeder der contrahirenden Regierungen unbenommen sei das Münzgewicht u. s. w. in Uebereinstimmung mit dem Landesgewichte zu bringen.

9.

(Ferner zu Artikel 8 der Uebereinkunft.)

Auch wurde anerkannt daß die Gewichte welche bei dem zur Ermittlung der Gewichtsqualität des Getreides gebräuchlichen s. g. holländischen Kornschalen zur Anwendung kommen, dabei auch ferner zugelassen werden dürfen.

10.

Die contrahirenden Regierungen werden von den zur Ausführung der Uebereinkunft erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen einander Mittheilung machen.

Die Uebereinkunft wurde hienach getroffener Uebereinstimmung gemäß, in einem Exemplare, welches in dem Königlichen Archive zu Hannover aufbewahrt und von welchem jedem Commissarius der übrigen contrahirenden Regierungen eine beglaubigte Abschrift alsbald zugefertigt werden soll, von sämtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und unterschiefert.

Dabei wurde verabredet daß bei Ausfertigung der Genehmigungsurkunden es den contrahirenden Regierungen überlassen bleibe, nicht nur eine solche Form zu wählen wodurch der Gegenstand der Uebereinkunft ohne vollständige Einrückung des Textes hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch durch die Genehmigung der Uebereinkunft und des gegenwärtigen Schlußprotokolls in einer und derselben Urkunde zu ertheilen.

Nachdem man schließlich noch darin übereingekommen war daß die Genehmigungsurkunden der Königlich Hannoverschen Regierung, welche den Austausch vermitteln wird, zuzusenden seien, wurde auch dieses Protokoll nach geschehener Verlesung in einem Exemplare von sämtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und von den Königlich Hannoverschen Commissarien unter Zusicherung der alsbaldigen Mittheilung einer beglaubigten Abschrift an jeden der übrigen Bevollmächtigten nebst dem Vertrage behuf weiterer Beförderung an das Königliche Archiv in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(L. S.) J. Houth-Weber.

(L. S.) L. Haase.

(L. S.) Carl Bucholz.

(L. S.) F. Mahner.

(L. S.) Höcker.

(L. S.) Otto Gildemeister.

(L. S.) Ad. Soetbeer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. December 1856.

Dem Senat sind in Ansehung verschiedener Gegenstände folgende vier Deputationsberichte zugekommen, nämlich

1. Revision der Steuern betreffend,

worüber die dafür bestehende Deputation berichtet hat;

2. wegen Erweiterung des im Hafenhause zu Bremerhaven für den Dienst des Amtes angewiesenen Raums,

worauf der Bericht der Deputation für das Bauwesen sich bezieht;